



KOA 4.425/18-004

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg), Lindenstrasse 35, 6600 Reutte, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, erteilten Zulassung zur Verbreitung des Programms „Servus TV“ über die bundesweite terrestrische Multiplexplattform MUX D der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001), wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass beginnend 25.12.2018 an die Stelle der regionalen terrestrischen Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ (Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001) die neu zugelassene Multiplex-Plattform „MUX C – Region Außerfern“ der Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2018, KOA 4.225/18-005) tritt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.12.2018, bei der KommAustria am 05.12.2018 eingelangt, zeigte die Red Bull Media House GmbH an, dass das Programm „Servus TV“ in Zukunft über die der Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. neuerlich zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Außerfern“ weiterverbreitet werden soll. Der Anzeige wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Red Bull Media House GmbH verfügt u.a. aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Servus TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX D“) für die Dauer von zehn Jahren.



Mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2014, KOA 4.400/14-006, wurde der Einschreiterin gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G für die Dauer der mit dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria erteilten Zulassung die Weiterverbreitung des Fernsehprogramms „Servus TV“ über die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ der Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. (Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001) genehmigt.

Die Zulassung der genannten Multiplex-Plattform der Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG endet mit Ablauf des 24.12.2018.

Das Programm „Servus TV“ soll daher in Zukunft über die der Ortsantennenbau - Außerfern Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. neu zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Außerfern“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2018, KOA 4.225/18-005) verbreitet werden. Eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung wurde abgeschlossen. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbingen der Antragstellerin in ihrer Anzeige und den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

#### *„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmduer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleicher gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*



Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen bzw. den geplanten vollständigen Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Als weitere Plattform muss auch eine nach Ablauf der Zulassungsdauer neu bewilligte Plattform gelten, selbst wenn die Programmverbreitung „bloß“ fortgesetzt wird.

Nachdem sich nur der Multiplex-Zulassungsbescheid selbst geändert hat, war davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 AMD-G auch weiterhin erfüllt.

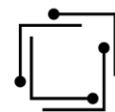
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.425/18-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 12.12.2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)